

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>101. IFRS-FA / 29.04.2021 / 13:30 – 15:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – IASB ED/2021/1 <i>Regulatory Assets and Regulatory Liabilities</i></b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion der Inhalte des Standardentwurfs</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>101_05a_IFRS-FA_RRA_Disk</b>

### 1 Vorbemerkung

- Der IFRS-FA beschloss in seiner Sitzung am 16. März 2021 zwei Aktivitäten, die die Entwicklung der Kommentierung unterstützen. Erstens wurde die DRSC-Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ (im Folgenden „AG“) reaktiviert. Zweitens bat der IFRS-FA um die Durchführung einer Betroffenheitsanalyse hinsichtlich des Anwendungsbereichs des IASB Standardentwurfs ED/2021/1 *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* (im Folgenden „ED“) für den deutschen Rechtsraum.
- Diese Unterlage fasst die vorläufigen Ergebnisse der Betroffenheitsanalyse sowie der Erörterungen der Regelungen des ED durch die AG zusammen.

### 2 Betroffenheitsanalyse

- Am 16. März 2021 hat die Geschäftsstelle einen Aufruf an die Stakeholder auf der DRSC-Website veröffentlicht sowie per E-Mail an die DRSC-Mitglieder versendet. Darin bat die Geschäftsstelle die Stakeholder um ihre Einschätzung der Relevanz des Anwendungsbereichs des ED/2021/1 für ihre Organisationen und um Beantwortung folgender Fragen:
  - Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die innerhalb des Anwendungsbereichs des ED/2021/1 liegen, die Ihrer Meinung nach aber nicht in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
  - Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die nicht vom Anwendungsbereich des ED/2021/1 betroffen sind, die aber Ihrer Meinung nach in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Dir Rückmeldungen wurden bis zum 9. April 2021 erbeten.

- 4 Ferner wurden die DRSC-Mitglieder über die Inhalte des ED in den am 24. und 26. März 2021 stattgefundenen CAO-Calls informiert und um Feedback hinsichtlich der Betroffenheit gebeten.
- 5 Die wenigen Rückmeldungen von Unternehmen außerhalb der Energiebranche, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, zeigten keine Betroffenheit. Es wurden ferner keine preisregulierten Geschäftsvorfälle genannt, die die nicht vom Anwendungsbereich des ED betroffen sind, die aber in den Anwendungsbereich fallen sollten.
- 6 Gemäß ED entstehen regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden nur dann, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1) Das Unternehmen ist an einer regulatorischen Vereinbarung beteiligt.
  - 2) Die regulatorische Vereinbarung legt den Preis fest, den das Unternehmen für Güter oder Dienstleistungen, die es an den Kunden liefert, berechnen kann.
  - 3) Es liegt eine zeitliche Differenz vor: Ein Teil der zulässigen Gesamtvergütung für in einer Periode gelieferte Güter oder erbrachte Leistungen wird den Kunden über den regulierten Preis für in einer anderen (vergangenen oder zukünftigen) Periode gelieferte Güter oder erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.

Die ersten beiden Voraussetzungen – Vorhandensein einer regulatorischen Vereinbarung und eines regulierten Preises – sind in einigen preisregulierten Branchen in Deutschland erfüllt. Allerdings treten zeitliche Differenzen in den meisten preisregulierten Branchen offenbar nicht auf. Diese dritte Voraussetzung wird von den Unternehmen, die einer Preisregulierung unterliegen, gegenwärtig untersucht. Die erste Analyse durch die AG zu preisregulierten Branchen in Deutschland ergab das folgende Bild:

- Energiebereich – Netzbetreiber sind im Anwendungsbereich des ED; aufgrund von ähnlichen Gas- und Stromregulierungen werden Gasunternehmen vermutlich ebenfalls betroffen sein;
- Telekommunikation, Post, Gesundheitswesen – keine zeitliche Differenzen, folglich keine Betroffenheit zu erkennen;
- Logistik (Autobahn, Schiene) – vorläufig keine Betroffenheit, da ebenfalls keine zeitliche Differenzen vorliegen; einige Rückmeldungen der angefragten Unternehmen sind allerdings noch ausstehend.

Die Evaluierung der Betroffenheit wird fortgesetzt. Neue Erkenntnisse werden in der nächsten IFRS-FA-Sitzung vorgetragen.

- 7 Die obigen Ausführungen bestätigen die vorläufige Einschätzung der AG und der Geschäftsstelle, dass der Kreis der betroffenen Branchen in Deutschland überschaubar und auf die Energiebranche beschränkt ist.



### 3 Vorläufige Ergebnisse der Erörterungen der AG

#### 3.1 Vorbemerkung

- 8 Nach der Veröffentlichung des ED fanden zwei webbasierte Sitzungen der AG statt: am 23. März und am 13. April 2021.
- 9 Gesamtbeurteilung des ED durch die AG: Insgesamt wird das ED positiv aufgenommen. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des ED fallen, begrüßen, dass Regelungen geschaffen werden, mit denen Schwankungen in den Abschlüssen behoben werden. Die einzelnen Detailvorschriften des ED würden jedoch dazu führen, dass die in Deutschland betroffenen Unternehmen des Energiesektors keine relevanten Informationen über die Auswirkung der regulatorischen Erträge und Aufwendungen und der regulatorischen Vermögenswerte und Schulden auf die VFE-Lage bereitstellen würden. Somit würde das mit dem neuen Standard verfolgte Ziel – die Bereitstellung von nützlichen Informationen für die Abschlussadressaten – nicht erfüllt werden (vgl. hierzu Ausführungen unter Abschnitt 3.3).
- 10 Die AG-Mitglieder diskutierten und beantworteten Fragen 1 bis 3 des ED. Ferner wurde zu Frage 4 das Ansatzkriterium *more likely than not* erörtert. Die Antworten der AG zu den Fragen 1 und 2 sowie die Anmerkungen zum Kriterium *more likely than not* sind in den Abschnitten 3.4 bis 3.6 dieser Unterlage wiedergeben. Aus Sicht der AG bilden die Vorschriften zum grundsätzlichen Modell und zu den einzelnen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung (*total allowed compensation*), zu denen unter Frage 3 Stellung genommen werden kann, die Kernfrage bei der Beurteilung der Regelungen des ED. Die Diskussion der AG-Mitglieder und ihre Ergebnisse zu dieser Frage werden im Abschnitt 3.3 dieser Unterlage wiedergegeben. Zum Einstieg in die Erörterungen zu dieser Frage werden zunächst im Abschnitt 3.2. die Grundprinzipien der Anreizregulierung bei den Übertragungsnetzbetreibern dargestellt.

#### 3.2 Grundprinzipien der Anreizregulierung bei den Übertragungsnetzbetreibern

- 11 Zugestandene Erlösbergrenze wird anhand des Kostenniveaus im Basisjahr bestimmt und für fünf Jahre (Regulierungsperiode) – als eine Art Budget – von der Regulierungsbehörde vorgegeben. Ist der Netzbetreiber in der Lage, die Kosten unterhalb des Niveaus der Erlösbergrenze zu senken, wird dem Netzbetreiber innerhalb der Regulierungsperiode gestattet, die Kostensenkungen in Form zusätzlicher Gewinne einzubehalten. Steigen seine Kosten hingegen, kann er diese nicht an seinen Kunden weiterreichen. Erlöse werden somit von den Kosten entkoppelt, um Anreize zu Kostensenkungen zu bieten.
- 12 Von den Gesamtkosten aus dem Basisjahr werden die dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, separiert; diese können jährlich angepasst werden. Beeinflussbare Kosten werden als Ergebnis einer Kostenprüfung im Basisjahr ermittelt und für die gesamte Regulierungsperiode festgelegt.

13 Bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten erfolgt eine Weiterberechnung der Ist-Kosten mit jährlicher Anpassung nach zwei Modellen:

- 1) t-0-Ansatz (Plan-Ist-Abgleich): Für jeweilige Erlösobergrenze wird zunächst ein Planwert ermittelt und eingestellt. Differenzen zur Ist-Abrechnung werden im Regulierungskonto abgebildet.
- 2) t-2-Ansatz (Ist-Kostenansatz mit zweijährigem Zeitverzug): Ist-Kosten werden im Jahr nach der Kostenentstehung erfasst und in die Bildung der Erlösobergrenze des folgenden Jahres einbezogen.

Das Volumen der Periodenverschiebungen, die sich aus dem Regulierungsrahmen ergeben, ist bei den Übertragungsnetzbetreibern sehr hoch.

### 3.3 Erörterungen zu Frage 3 – Total allowed compensation

#### Question 3 - Total allowed compensation

Paragraphs B3–B27 of the Exposure Draft set out how an entity would determine whether components of total allowed compensation included in determining the regulated rates charged to customers in a period, and hence included in the revenue recognised in the period, relate to goods or services supplied in the same period, or to goods or services supplied in a different period. Paragraphs BC87–BC113 of the Basis for Conclusions explain the reasoning behind the Board’s proposals.

- (a) Do you agree with the proposed guidance on how an entity would determine total allowed compensation for goods or services supplied in a period if a regulatory agreement provides:
  - (i) regulatory returns calculated by applying a return rate to a base, such as a regulatory capital base (paragraphs B13–B14 and BC92–BC95)?
  - (ii) regulatory returns on a balance relating to assets not yet available for use (paragraphs B15 and BC96–BC100)?
  - (iii) performance incentives (paragraphs B16–B20 and BC101–BC110)?
- (b) Do you agree with how the proposed guidance in paragraphs B3–B27 would treat all components of total allowed compensation not listed in question 3(a)? Why or why not? If not, what approach do you recommend and why?
- (c) Should the Board provide any further guidance on how to apply the concept of total allowed compensation? If so, what guidance is needed and why?

14 Die einzelnen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung leiten sich gemäß ED aus den IFRS-Werten ab. Gemäß para. B3 ff. sind die zulässigen Aufwendungen nach den Vorschriften des IFRS, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln. Gemäß para. B15 bildet die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung, sofern sie auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert (*assets not yet in use*) entfällt. Erst mit Inbetriebnahme des Vermögenswerts fließt diese regulatorische Rendite in die zulässige Gesamtvergütung ein und wird auf die verbleibenden Perioden verteilt, in denen der Vermögenswert (nach den Regeln der IFRS) amortisiert wird.

- 15 Die Erlösobergrenze ist ein regulatorisches Konzept und ergibt sich ausschließlich auf Grundlage der regulatorischen Vorschriften und Rechnungen. Folglich führen die Regelungen des ED zur Bestimmung der zulässigen Gesamtvergütung dazu, dass die zulässige Gesamtvergütung einer Periode nicht der korrespondierenden Erlösobergrenze entspricht.
- 16 Dies kann am folgenden Beispiel veranschaulicht werden:

### Sachverhalt

Unternehmen U erbringt Leistungen an Kunden im Rahmen einer regulatorischen Vereinbarung und hat am ersten Tag in t1 mit der Erbringung der Leistungen begonnen. Zur Erbringung der Leistungen verwendet das Unternehmen U eine Anlage mit AHK von 1.000 EUR. Der Wiederbeschaffungswert wird auf 1.200 EUR und der Restwert auf 0 EUR geschätzt. Die Nutzungsdauer der Anlage wird sowohl regulatorisch als auch gemäß IFRS auf 4 Jahre geschätzt.

Die regulatorische Vereinbarung legt die folgenden Erlös-komponente fest, die das Unternehmen U über die regulierten Preise den Kunden in Rechnung stellen darf:

- regulatorische Abschreibungen der Anlage auf ihren Wiederbeschaffungswert, (linear über die geschätzte Nutzungsdauer)
- regulatorische Rendite von 8% auf den regulatorischen Buchwert der Anlage zu Beginn des Jahres.

### Lösung

	t1	t2	t3	t4	Total
Regulatorischer Anfangsbestand	1.200	900	600	300	
Regulatorische Abschreibungserlöse	300	300	300	300	<b>1.200</b>
Regulatorische Rendite	96	72	48	24	<b>240</b>
<b>Umsatzerlöse = Erlösobergrenze</b>	<b>396</b>	<b>372</b>	<b>348</b>	<b>324</b>	<b>1.440</b>
IFRS Anfangsbestand	1.000	750	500	250	
IFRS Abschreibungserlöse	250	250	250	250	<b>1.000</b>
<b>Zulässige Gesamtvergütung</b>	<b>346</b>	<b>322</b>	<b>298</b>	<b>274</b>	<b>1.240</b>
Regulatorischer Aufwand	-50	-50	-50	-50	<b>-200</b>
Regulatorische Schuld	-50	-50	-50	-50	<b>-200</b>

### Analyse

Gemäß para. B2-B27 bestimmt sich die zulässige Gesamtvergütung nach den Regelungen der IFRS. Aufgrund der unterschiedlichen jährlichen Abschreibungen zwischen der Regulatorik (300 EUR p.a.) und IFRS (250 EUR p.a.) ergibt sich eine Differenz von 50 EUR p.a. Gemäß ED ist das Unternehmen U verpflichtet, die jährlichen Umsatzerlöse durch die Erfassung eines regulatorischen Aufwands von 50 EUR zu neutralisieren (Buchung in t1 bis t4: per regulatorischer Aufwand 50 an regulatorische Verbindlichkeit 50). Der Saldo der regulatorischen Verbindlichkeit zum

Ende von t4 beträgt somit 200 EUR. Nach der Logik des ED stellt dieser Betrag einen Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Leistungen dar, die das Unternehmen in der Periode nach t4 erbringen wird. Tatsächlich hat das Unternehmen U alle im Zusammenhang mit der Anlage stehenden Leistungen in t1 bis t4 erbracht und abgerechnet. Die regulatorische Verbindlichkeit von 200 EUR müsste als ein Einmaleffekt ausgebucht werden (Buchung: per regulatorische Verbindlichkeit 200 an regulatorischer Ertrag 200).

17 Die AG-Mitglieder einigten sich auf die folgende Vorgehensweise für die Kommentierung:

- Die Bemühungen des IASB, Regelungen zur Bilanzierung von regulatorischen Posten zu schaffen und somit Periodenverschiebungen bei preisregulierten Geschäftsvorfällen auszugleichen, werden ausdrücklich begrüßt.
- Im ED wird ein in sich schlüssiges und konzeptionell geschlossenes Modell zu Bilanzierung von regulatorischen Posten entwickelt, was ebenfalls zu befürworten und zu begrüßen ist.
- Dem Grundmodell und der Definition der *total allowed compensation* in para. 11 ist grundsätzlich zuzustimmen.
- Allerdings führen weitere Konkretisierungen des para. 11, zumindest bei den deutschen Unternehmen des Energiesektors, zur Darstellung eines nicht zutreffenden Bildes des VFE-Lage sowie zu praktischen Herausforderungen.
- Mit den vorgeschlagenen Detailregelungen in Bezug auf die Ermittlung der *total allowed compensation* strebt der IASB an, eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen regulatorischen Systemen herzustellen. Dies erscheint weder realistisch noch erforderlich zu sein. Aufgrund der unterschiedlichen Regulierungssysteme in den einzelnen Jurisdiktionen und Branchen kann keine vollständige Vergleichbarkeit erreicht werden. Eine Vergleichbarkeit kann nur unter den Unternehmen dergleichen Jurisdiktion und dergleichen Regulierungsregime erreicht werden. Die Herstellung einer solcher Vergleichbarkeit wäre durch Schaffung entsprechender Regelungen anzustreben. Dagegen erscheint es fragwürdig, ob in einem regulierten Umfeld ein Vergleich zwischen den Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Jurisdiktionen (z.B. Flughafenbetreiber in Land X mit Stromnetzbetreiber in Land Y) Sinn macht und in der Praxis stattfindet.
- Den vielen konkreten Detailregelungen zur Bestimmung der Komponente der *total allowed compensation* (para. B13-B15) wird nicht zugestimmt. Begründung:
  - Auf den Bestand der Anlagen in Bau (im Folgenden „AiB“) bekommen die Netzbetreiber eine Erstattung auf das gebundene Kapital (Kapitalverzinsung). Dies entspricht der in para. BC96(b) beschriebenen Vorgehensweise. Die Investitionen werden im Netzausbauplan festgelegt und genehmigt. Die Kapitalverzinsung ist daher sicher, darf jedoch gemäß ED nicht erfasst werden, solange die entsprechende Anlage nicht in Betrieb genommen ist. Bei stark wachsendem Geschäft und damit verbundenen hohen Investitionen wird somit ein erheblicher Teil der tatsächlich – rechtlich und



- wirtschaftlich – verdienten Rendite in die Zukunft verlagert. Ferner wird eine regulatorischen Schuld ausgewiesen, für die dem Grunde nach keine – per definitionem gemäß ED hierfür geforderte – durchsetzbare gegenwärtige Verpflichtung besteht.
- Bei den Erlösen aus der Kapitalverzinsung bei AiB sind alle Voraussetzungen einer zulässigen Gesamtvergütung gemäß para. 11 gegeben: (1) Gesamtkompensationsbetrag für (2) **erbrachte Leistungen**, den ein Unternehmen seinen Kunden (3) aufgrund einer Regulierungsvereinbarung (4) über den Regulierungstarif entweder in der Leistungsperiode oder einer anderen Periode berechnen darf. Bei Anwendung des para. 11 würde ein Netzbetreiber die Erlösobergrenze ansetzen. Dies wird durch die weiteren Detailregelungen jedoch konterkariert. Dabei stellt der IASB darauf ab, dass im Falle von AiB **die Leistung noch nicht erbracht worden ist**. Dem ist aus den folgenden Gründen zu widersprechen: Es geht nicht um Leistungserbringung i.S.d. IFRS 15, sondern um die regulatorische Leistungserbringung. Im Gegensatz zu nicht-regulierten Branchen ist ein Netzbetreiber verpflichtet, ein intaktes Netz bereitzustellen. Durch das Tätigen einer Investition erbringt das Unternehmen die **regulatorische Leistung**, nämlich die Kapitalbereitstellung. Diese Leistung wird ihm (garantiert) vergütet. Mit dem ED wird zwar der Begriff „regulatorischer Erlös“ geschaffen und definiert, der vom Erlösbegriff in IFRS 15 abgegrenzt ist, nicht jedoch der Begriff „regulatorische Leistungserbringung“, der ebenfalls von der Leistungserbringung i.S.d. IFRS 15 abzugrenzen wäre.
  - Das vorgeschlagene Konzept führt dazu, dass den Adressaten Informationen über regulatorische Posten vermittelt werden, die keine tatsächlichen Ansprüchen/Verpflichtungen aus der regulatorischen Vereinbarung darstellen. Somit wird das angestrebte Ziel – Bereitstellung von relevanten Informationen über die Auswirkung der regulatorischen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden auf die VFE-Lage des Unternehmens – durch die vorgeschlagenen Detailregelungen konterkariert.
  - Gemäß BC98(b) soll mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich AiB eine Vergleichbarkeit erreicht werden. Tatsächlich wird damit keine Vergleichbarkeit hergestellt.
  - Hätte ein Unternehmen eine vollständige Information über alle relevanten Prozesse der künftigen Perioden, gäbe es keine Plan-Ist-Abweichungen und somit keine zeitlichen Differenzen, was in jeder Periode zum Ausweis korrekter Erlöse unter Anwendung des IFRS 15 führen würde. In der Praxis weichen Plan- und Istzahlen jedoch voneinander ab, was zu zeitlichen Differenzen führt. Der Anspruch des neuen Standards ist es gerade, diese zeitliche Differenzen auszugleichen. Allerdings sollen gemäß ED nicht die regulatorischen Planzahlen ermittelt werden, sondern die IFRS-Planzahlen (Konzept der zulässigen Gesamtvergütung). Dies führt dazu, dass selbst im theoretischen Fall der Existenz von vollständigen Informationen und somit der





Übereinstimmung von regulatorischen Plan- und Istzahlen Abweichungen zwischen IFRS-Planzahlen (zulässige Gesamtvergütung) und regulatorischen Istzahlen entstehen würden. Diese Abweichungen würden zum Ausweis von Ansprüchen bzw. Verpflichtungen führen, die tatsächlich nicht existieren.

- Im Rahmen der aktuellen Energiewende werden in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen im Netzbereich erforderlich sein. Die Gewinnung von Investoren zur Deckung des Finanzierungsbedarfs wird somit ein wichtiges Thema werden. Mit Informationen, die auf Grundlage von vorgeschlagenen Regelungen bereitgestellt werden, wird es jedoch nicht möglich sein, den Investoren ein realistisches Bild der VFE-Lage zu vermitteln. Erfahrungen der deutschen Netzbetreiber im Rahmen der Investorenkommunikation zeigen, dass Investoren an den Effekten interessiert sind, die sich in der Berichtsperiode aus dem regulatorischen Rahmen ergeben haben und sich in weiteren Perioden ergeben werden (bei den Übertragungsnetzbetreibern sind das tlw. Effekte im Umfang von mehreren hundert Millionen Euro), jedoch ohne besondere Detaillierungen hinsichtlich der Bewertung (z.B. welche Abzinsung usw.) dieser Effekte. Die Zahlen, die man nach den Regelungen des ED den Investoren vorlegen würde, würden keine Aussagefähigkeit besitzen und würden ohne Insiderwissen nicht interpretationsfähig sein. Die Unternehmen müssten die Abweichungen zu den Effekten aus der Regulatorik erläutern.
- Ferner sind die Regelungen des ED zu AiB inkonsistent mit dem Ansatzkriterium *more likely than not* gemäß para. 28: Während man bei AiB die Kosten, die man zu 100% erstattet bekommt, nicht ansetzen darf, darf man nach para. 28 Kosten ansetzen, deren Erstattung zu 50% stattfinden wird.
- Das *overriding principle* der *fair presentation* wäre zu hinterfragen.
- Es ist unklar, wie man verfahren soll, wenn die getätigte Investition nicht weitergeführt und folglich abgeschrieben wird: Soll der zuvor vereinnahmte, aber nicht gezeigte Umsatzerlös im Zeitpunkt der Abschreibung erfasst werden? Aufgrund einer engen Abstimmung der Investitionsmaßnahmen mit der BNetzA wird dieser Fall vermutlich kaum praktische Relevanz haben. Dennoch erscheint dieser Sachverhalt aus konzeptioneller Sicht unklar.
- Kosten-Nutzen-Überlegungen: Die Netzbetreiber halten nicht nach, wieviel Umsatzerlöse das Unternehmen pro Leitungskilometer/ im Bau befindlichen Umspannwerk/ Seekabelkilometer o.ä. verdient hat, da dies keine relevanten Größen für das Unternehmen sind. Das Gesamtnetz erbringt die Leistung, aber auch die AiB tragen zur Gesamtleistung des Unternehmens bei. Wenn eine AiB fertig gestellt ist, geht sie in den Bestand des regulatorischen Anlagevermögens über. Andere Anlagen gehen aus dem regulatorischen Bestand raus, da man damit kein Geld mehr verdient. Es ist ein rollierendes Verfahren. Insofern ist die Ermittlung der vom IASB geforderten Werte pro



AiB mit einem enormen Aufwand verbunden. Diesem Aufwand steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

- Folglich soll in der Stellungnahme empfohlen werden, als *total allowed compensation* das zu bestimmen, was durch die jeweilige Regulierung vorgegeben wird. Dies kann dadurch erreicht werden, dass para. 11 beibehalten wird, die Detailregelungen zur Bestimmung der Komponente der zulässigen Gesamtvergütung jedoch gestrichen werden.
- Falls der IASB dieser Empfehlung nicht folgt, soll Folgendes empfohlen werden:
  - Die Regelungen in para. B3-B8 zu zulässigen Aufwendungen sollen überdacht werden.
  - Die regulatorischen Abschreibungen entsprechen nicht den Abschreibungen nach IFRS-Vorschriften. So werden z.B. die regulatorischen Abschreibungen bei den Netzbetreibern nicht auf die AHK gebildet, sondern auf den Wiederbeschaffungswert. Dadurch entstehen keine temporäre Differenzen, sondern permanente Differenzen. Es soll klargestellt werden, wie diese Differenzen zu behandeln sind.
  - Die Regelungen in para. B15 sowie BC96 ff. hinsichtlich der Einbeziehung von regulatorischen Renditen auf AiB sollen überarbeitet werden.
  - Es soll der Begriff der regulatorischen Leistungserbringung definiert werden.

### 3.4 Antworten zu Frage 1 – Objective and scope

#### Question 1 - Objective and scope

Paragraph 1 of the Exposure Draft sets out the proposed objective: an entity should provide relevant information that faithfully represents how regulatory income and regulatory expense affect the entity's financial performance, and how regulatory assets and regulatory liabilities affect its financial position.

Paragraph 3 of the Exposure Draft proposes that an entity apply the [draft] Standard to all its regulatory assets and all its regulatory liabilities. Regulatory assets and regulatory liabilities are created by a regulatory agreement that determines the regulated rate in such a way that part of the total allowed compensation for goods or services supplied in one period is charged to customers through the regulated rates for goods or services supplied in a different period (past or future).<sup>1</sup> The [draft] Standard would not apply to any other rights or obligations created by the regulatory agreement—an entity would continue to apply other IFRS Standards in accounting for the effects of those other rights or obligations.

Paragraphs BC78–BC86 of the Basis for Conclusions describe the reasoning behind the Board's proposals. They also explain why the Exposure Draft does not restrict the scope of the proposed requirements to apply only to regulatory agreements with a particular legal form or only to those enforced by a regulator with particular attributes.

(a) Do you agree with the objective of the Exposure Draft? Why or why not?

(b) Do you agree with the proposed scope of the Exposure Draft? Why or why not? If not, what scope do you suggest and why?

<sup>1</sup> A regulatory agreement is defined in the Exposure Draft as a set of enforceable rights and obligations that determine a regulated rate to be applied in contracts with customers



- (c) Do you agree that the proposals in the Exposure Draft are clear enough to enable an entity to determine whether a regulatory agreement gives rise to regulatory assets and regulatory liabilities? If not, what additional requirements do you recommend and why?
- (d) Do you agree that the requirements proposed in the Exposure Draft should apply to all regulatory agreements and not only to those that have a particular legal form or those enforced by a regulator with particular attributes? Why or why not? If not, how and why should the Board specify what form a regulatory agreement should have, and how and why should it define a regulator?
- (e) Have you identified any situations in which the proposed requirements would affect activities that you do not view as subject to rate regulation? If so, please describe the situations, state whether you have any concerns about those effects and explain what your concerns are.
- (f) Do you agree that an entity should not recognise any assets or liabilities created by a regulatory agreement other than regulatory assets and regulatory liabilities and other assets and liabilities, if any, that are already required or permitted to be recognised by IFRS Standards?

#### **Response to (a)**

Zustimmung. Aus Sicht der Praxis ist es begrüßenswert, dass eine Regelung zur Bilanzierung von regulatorischen Posten geschaffen wird.

#### **Response to (b)**

Vorläufige Zustimmung; noch keine finale Beurteilung möglich, da die Analyse der Betroffenheit noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Response to (c)**

Die Regelungen erscheinen klar; die praktische Umsetzung könnte eine Herausforderung sein (vgl. Antworten zu Frage 3).

#### **Response to (d)**

Zustimmung. Eine Einschränkung der Definition einer regulatorischen Vereinbarung auf bestimmte Rechtsformen oder bestimmte Eigenschaften eines Regulators würde den Anwendungsbereich des ED ohne einen erkennbaren Nutzen einengen. Zudem erscheint es kaum möglich, die vielfältigen rechtlichen Ausgestaltungen von regulatorischen Vereinbarungen weltweit abzudecken.

#### **Response to (e)**

Vorläufig keine solche Situationen erkennbar; noch keine finale Beurteilung möglich, da die Analyse der Betroffenheit noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Response to (f)**

Zustimmung.

### **3.5 Antworten zu Frage 2 – Regulatory assets and regulatory liabilities**

#### **Question 2 - Regulatory assets and regulatory liabilities**

The Exposure Draft defines a regulatory asset as an enforceable present right, created by a regulatory agreement, to add an amount in determining a regulated rate to be charged to customers in future periods because part of the total allowed compensation for goods or services already supplied will be included in revenue in the future.

The Exposure Draft defines a regulatory liability as an enforceable present obligation, created by a regulatory agreement, to deduct an amount in determining a regulated rate to be charged to



customers in future periods because the revenue already recognised includes an amount that will provide part of the total allowed compensation for goods or services to be supplied in the future.

Paragraphs BC36–BC62 of the Basis for Conclusions discuss what regulatory assets and regulatory liabilities are and why the Board proposes that an entity account for them separately.

- (a) Do you agree with the proposed definitions? Why or why not? If not, what changes do you suggest and why?
- (b) The proposed definitions refer to total allowed compensation for goods or services. Total allowed compensation would include the recovery of allowable expenses and a profit component (paragraphs BC87–BC113 of the Basis for Conclusions). This concept differs from the concepts underlying some current accounting approaches for the effects of rate regulation, which focus on cost deferral and may not involve a profit component (paragraphs BC224 and BC233–BC244 of the Basis for Conclusions). Do you agree with the focus on total allowed compensation, including both the recovery of allowable expenses and a profit component? Why or why not?
- (c) Do you agree that regulatory assets and regulatory liabilities meet the definitions of assets and liabilities within the Conceptual Framework for Financial Reporting (paragraphs BC37–BC47)? Why or why not?
- (d) Do you agree that an entity should account for regulatory assets and regulatory liabilities separately from the rest of the regulatory agreement (paragraphs BC58–BC62)? Why or why not?
- (e) Have you identified any situations in which the proposed definitions would result in regulatory assets or regulatory liabilities being recognised when their recognition would provide information that is not useful to users of financial statements?

#### **Response to (a)**

Zustimmung.

#### **Response to (b)**

Grundsätzlich Zustimmung, dass die zulässige Gesamtvergütung alle zulässigen Aufwendungen und eine Gewinnkomponente umfasst. Allerdings Ablehnung der Detailregelungen zur Bestimmung der zulässigen Aufwendungen und der Gewinnkomponente (vgl. Antworten zu Frage 3).

#### **Response to (c)**

Zustimmung.

#### **Response to (d)**

Zustimmung.

#### **Response to (e)**

Ja, wir haben Situationen identifiziert, in denen die vorgeschlagenen Definitionen dazu führen würden, dass regulatorische Vermögenswerte oder regulatorische Schulden angesetzt werden, obwohl deren Ansatz Informationen liefern würde, die für die Abschlussadressaten nicht nützlich sind (vgl. Antworten zu Frage 3).

### **3.6 Diskussion zu Frage 4 – Recognition**

- 18 Die AG-Mitglieder hinterfragten, ob vor dem Hintergrund der Existenz eines durchsetzbaren gegenwärtigen Anspruchs bzw. einer durchgesetzbaren gegenwärtigen Verpflichtung die Notwendigkeit des Ansatzkriteriums *more likely than not* gemäß para. 28 besteht. Es sind Fälle denkbar, in denen neue Tatbestände durch den Gesetzgeber geschaffen werden und es noch nicht

hinreichend klar ist, wie diese Tatbestände in die Regulierung einbezogen werden, weil die Verhandlungen mit der BNetzA noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen wäre eine Beurteilung erforderlich, ob bestimmte Kosten in das regulatorischen Rahmenwerk fallen oder nicht. Para. 27 listet jedoch bereits – aus Sicht der AG ausreichende – Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob regulatorische Vermögenswerte oder Schulden, unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände, vorliegen.

- 19 Aus praktischer Sicht werden vermutlich – zumindest für den deutschen Rechtsraum – kaum Anwendungsfälle vorkommen, in denen der Ansatz eines regulatorischen Vermögenswert oder einer regulatorischen Schuld am Kriterium *more likely than not* scheitern wird, da der Regulierungsrahmen eine Sicherheit hinsichtlich des Ansatzes bestimmter Kosten/Erlöse bietet.
- 20 Aus konzeptioneller Sicht erscheint die Regelung in para. 28 für den Ansatzbereich – anders als für die Bewertung – jedoch fraglich. Das Ansatzkriterium *more likely than not* wird zwar auch in IAS 12 verwendet. Dort bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die künftigen Ergebnisse, die ein Unternehmen prognostizieren muss. Unsicherheiten solcher Art bestehen bei den regulatorischen Sachverhalten jedoch nicht.

#### 4 Fragen

**Frage 1:**

Stimmt der IFRS-FA den Ergebnissen der Erörterungen des ED durch die AG zu?

**Frage 2:**

Hat der IFRS-FA weitere Anmerkungen zum ED?